Prüfschema Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben



🔀 Zuordnung der Aufwendungen

§ 10 (1) Nr. 2 a)

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (inkl. AG-Anteil nach S.6), berufsständische Versorgungseinrichtung

§ 10 (1) Nr. 2 b)

private Altersvorsorge (Rürup-Rente)

-> Höchstbetrag nach § 10 (3)

§ 10 (1) Nr. 3 a)

gesetzliche und private Basis-Krankenversicherung (Kürzung gesetzl. KV um 4 % für Anspruch auf Krankengeld s.u.)

§ 10 (1) Nr. 3 b)

gesetzliche und private Pflegeversicherung

§ 10 (1) Nr. 3a

private KV-Wahlleistungen, 4% gesetzliche KV für Krankengeld, AL-Versicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Erwerbsunfähigkeits- und Lebensversicherung

-> Höchstbetrag nach § 10 (4)

Altersvorsorgeaufwendungen HB § 10 (3)

- 1. Ausgaben werden max. bis zum HB der knappschaftlichen RV (26.528 €) berücksichtigt, S. 1. Bei EG verdoppelt sich der Betrag, S. 2. Bei Beamten ist dieser um 18,6 % vom BAL zu kürzen, max. um 15.847 €
- 2. Im VZ 2023 sind davon 100% zu berücksichtigen, S. 6
- 3. Der AG-Anteil ist nach S. 5 wieder abzuziehen
- -> Der verbleibende Betrag ist als Sonderausgaben zu berücksichtigen

Ubrige Vorsorgeaufwendungen HB § 10 (4)

- 1. HB bestimmen nach S. 1, 2, (3): 2.800 € für Selbständige und Gewerbetreibende, 1.900 € für AN, die steuerfreie Zuschüsse vom AG erhalten
- 2. Die Beiträge für die Basisvorsorge nach Nr. 3 a) und b) sind immer abzugsfähig,
- 3. Ist der HB noch nicht ausgeschöpft, wird mit Aufwendungen aus Nr. 3a "aufgefüllt"